

Vergabenummer	068/2025/TS
---------------	-------------

Baumaßnahme

ZP002-Zukunftsplan Wesselinger Grundschule

TP2.4 – Erschließung Bildungspark Urfeld

Leistung

Tiefbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____.
 - spätestens 12 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
 - in der KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
 - innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
 - nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
- Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 31.07.2026.
 - innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
 - in der KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
 - in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
 - Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen „Abschlagszahlungs-/ gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

I. Objekt-/Bauüberwachung

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem **Amt für Gebäudewirtschaft der Stadt Wesseling**.

II. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:

a) Lager- und Arbeitsplätze: **Nach Abstimmung mit dem AG**

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

b) Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: **stehen zur Verfügung**

c) Wasseranschlüsse: *) **Nicht vorhanden**

d) Stromanschlüsse: *) **Nicht vorhanden**

e) Gasanschlüsse: *) **Nicht vorhanden**

f) Telekommunikationsanschlüsse: *) **Nicht vorhanden**

g) Kanal: *) **Nicht vorhanden**

*) Alle Anschluss- und Verbrauchskosten **trägt der Auftragnehmer**.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit dem zuständigen Bereich in Verbindung zu setzen.

III. Vom Auftragnehmer sind folgende Kosten zu tragen und werden von der Schlussrechnung abgesetzt:

Bauwesenvsicherung 0,11%

Bauschild 0,10%

Schuttbeseitigung/Grobreinigung nicht für zuzuordnenden Bauschutt 0,20%

Energiekosten (Wasser/Strom) 0,30%

Sanitärcanister 0,10%

Die Urkalkulation ist unverzüglich nach Auftragerteilung in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag vorzulegen.

IV. Dauer der Sicherheit für Mängelansprüche: 4 Jahre. Dies gilt auch für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen.**V. Gleichwertigkeit**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zeichnungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

VI. Lohngleitklausel

Es wird eine Lohngleitklausel vereinbart, keine Lohngleitklausel vereinbart. (Siehe hierzu die Ergänzungen der zusätzlichen Vertragsbedingungen und des Leistungsverzeichnisses).

VII. Vergabeprüfstelle gem. § 31 VOB/A ist bei Baumaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden die Bezirksregierung Köln, bei allen übrigen Maßnahmen der Landrat des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim**VIII. Steuerabzug bei Bauleistungen (§§48 bis 48d EstG.)**

Der Auftragnehmer hat die gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, so nimmt der

Auftraggeber einen Steuerabzug in Höhe von **15 v.H.** der Bruttosumme vor, bei Schluss-, Teil- und Abschlagszahlungen.

-Ende weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-